

# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Zweckverbandes Kremmen (Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I. Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kremmen in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Satzung**

- 1) Der Zweckverband Kremmen erhebt Gebühren und Auslagen für besondere Leistungen der Verwaltung (Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten) in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von einem Beteiligten beantragt worden sind oder die ihn unmittelbar begünstigen.
- 2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen wird. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- 3) Diese Satzung gilt nicht, wenn Gebühren oder Auslagen aufgrund anderer Rechtsvorschriften erhoben werden.

## **§ 2**

### **Gebühren**

- 1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif gemäß Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben.
- 2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Mindest- und Höchstgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der besonderen Leistung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.
- 3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungsleistungen nebeneinander, ist für jede Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben.
- 4) Soweit die Leistungen der Umsatzbesteuerung unterliegen, erhöhen sich die Gebühren um die jeweils zu entrichtende Umsatzsteuer; die Erhöhung ist Teil der Gebühr.
- 5) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

### **§ 3**

#### **Gebührenfreiheit und -befreiung**

- 1) Gebühren werden nicht erhoben für:
  - a) mündliche Auskünfte,
  - b) die Ablehnung eines Antrages wegen Unzuständigkeit.
- 2) Von Gebühren sind befreit:
  - a) das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt;
  - b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
  - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

### **§ 4**

#### **Ersatz von Auslagen**

- 1) Wenn im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung Auslagen notwendig sind, so hat sie der Gebührenschuldner zu ersetzen. Sie sind auch zu ersetzen, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- 2) Zu ersetzen sind insbesondere:
  - a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
  - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachung,
  - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
  - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangestellten zustehenden Reisekostenvergütungen,
  - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

### **§ 5**

#### **Gebühren- und Auslagenschuldner**

- 1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat, sowie derjenige, den sie unmittelbar begünstigt.
- 2) Auslagenschuldner ist der Verwaltungsgebührensschuldner bzw. derjenige, der die Verwaltungsgebühr zu entrichten hätte, wenn keine Gebührenbefreiung gegeben wäre.
- 3) Mehrere Gebühren- oder Auslagenschuldner einer Angelegenheit haften als Gesamtschuldner.

## § 6

### Entstehung der Gebühren- und Auslagenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der besonderen Leistung oder mit der Rücknahme des Antrages.
- 2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## § 7

### Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- 1) Die Verwaltungsgebühr und der Auslagenersatz werden vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 mit der Bekanntgabe der Festsetzung an den Schuldner fällig.
- 2) Werden die Verwaltungsgebühr und der Auslagenersatz durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und durch die Post übermittelt oder zugestellt, werden sie einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- 3) Eine besondere Leistung der Verwaltung kann von einer Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Verwaltungsgebühr und der Auslagen abhängig gemacht werden. Soweit die Vorauszahlung die endgültige Schuld übersteigt, ist sie zu erstatten.

## § 8

### Betreibung

Die Gebühren können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## § 9

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung, einschließlich der Anlage Verwaltungsgebühren, tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 14. April 2003 außer Kraft.

Kremmen, den 14. Dezember 2023

  
.....

Busse

Verbandsvorsteher